

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 93 (2008)

Heft: 10

Artikel: Gedanken zur Hanf-Initiative

Autor: Mauerhofer, Stefan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken zur Hanf-Initiative

Stefan Mauerhofer

Im Hinblick auf die Hanf-Initiative möchte ich hier einige Argumente ansprechen, welche weniger diesen konkreten Fall beleuchten, sondern versuchen einige grundsätzliche Positionen zu bestimmen.

Zuerst muss man die heutige Drogenpolitik historisch betrachten und einordnen: Das Ganze hat mit dem Opium-Abkommen von 1912 angefangen. Damals wurde der Handel mit Opium und Kokain auf zwischenstaatlicher Basis geregelt. Hinzu kamen die Abkommen von 1925, 1931, 1946, 1961, 1971, 1988 und die Protokolle von 1948, 1953, 1972. Dabei wurde die Liste der verbotenen Substanzen und Organismen immer wieder erweitert und die Kontrollbestimmungen verschärft. Inzwischen sind hunderte von Substanzen und Organismen verboten, darunter auch viele mit Heilwirkungen. Insbesondere Entheogene, wie die bei uns seit Jahrtausenden bekannte Kultur- und Heilpflanze Hanf, wurden in der aktuell gültigen Gesetzgebung regelrecht verteuft. Auch synthetische Substanzen mit Therapiepotenzial wie LSD wurden systematisch verboten.

Heute entscheidet nicht mehr das Parlament, welche Substanzen verboten sind, sondern die Swissmedic (eigentlich gedacht für Heilmittel), welche beim Bundesamt für Gesundheitswesen BAG angesiedelt ist. Die Gesetzgebung stützt sich auf Art. 118 der Bundesverfassung.

Fortsetzung von Seite 3

da die etablierten Religionen keinen Zugang zum Mystizismus mehr hätten. Und ein Zen-buddhistischer Mönch schwärmte von Ecstasy als wunderbarem Werkzeug zum Erlernen der Meditation.

Neurowissenschaftler vermuten, dass der Glaube an supranaturliche Phänomene eine durch sozio-kulturelle Einflüsse und die individuelle Biographie geprägte Interpretation von Erlebnissen, Emotionen und Gedanken darstellt. So bezeichnet Pascal

Politik mit religiösen Zügen

Die heutige Drogenpolitik ist nichts anderes als eine Ideologie mit religiösen Zügen. Da gibt es eine Heilslehre (abstinente Gesellschaft) mit einer Verheissung (allgemeine Gesundheit). Häresie und Ketzerei werden bestraft:

«Wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»
(Art. 19 Abs. 1 BetmG)

Wir dürfen nicht selbst über unsere Körper verfügen:

«Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse bestraft.»
(Art. 19a BetmG)

d.h. der Staat besitzt eine Verfügungsgewalt über unseren Leib.

Selbstschädigung ist in unserer Gesetzgebung nicht strafbar – mit Ausnahme von so genannten Betäubungsmitteln. Ich darf mich zwar umbringen, aber wehe ich mache das mit Heroin. Wer nicht glaubt, dass unsere Gesetzgebung eine Ideologie mit religiösem Charakter ist, der verfolge die Debatten im Parlament zu diesem Thema.

Im BetmG spielt es auch keine Rolle, ob eine Substanz heilen oder Schmerzen lindern kann. Es gibt viele ältere Menschen, welche Cannabis zu sich nehmen, nicht um sich zu berauschen, sondern weil sie Schmerzen haben.

Boyer, Professor für Anthropologie und Psychologie der University of St Louis und Autor des Buchs «Und Mensch schuf Gott» (auf deutsch 2004, leider vergriffen), die Religion als «mögliches, aber keinesfalls unumgängliches Nebenprodukt normaler menschlicher Denkprozesse».

Die Erforschung veränderter Bewusstseinszustände könnte zur Klärung dieser Hypothese wesentlich beitragen. ■

In vielen Fällen hilft Cannabis besser als pharmazeutische Medikamente und hat weniger Nebenwirkungen.



Die Perversion dieser Politik ist, dass ein Gesetz, welches eigentlich zum Schutz der Gesundheit gemacht worden ist, diese in einigen Fällen gerade verhindert und Menschen leiden lässt!

Volksgesundheit

Bei mir läuten immer die Alarmglocken, wenn der Staat Vorschriften erlässt, um uns vor uns selbst zu schützen und die Details so genannten Experten (Swissmedic) überlässt. Solche Versuche sind in der Vergangenheit immer wieder gescheitert oder haben sich in das Gegenteil verkehrt. Ein eindringliches Beispiel sind die Nürnberger Rassengesetze von 1935. Auch hier wurde mit der Volksgesundheit (Blutschutzgesetz) argumentiert. Zum Gesetz und den Verordnungen gab es sogar wissenschaftliche Begründungen. Zugegeben, die Rassengesetze sind ein krasses Beispiel, aber sie zeigen deutlich auf, was passieren kann, wenn der Staat «es gut meint».

Grundrechte

Bei solchen Fragen versuche ich, die Sache möglichst unvoreingenommen aus dem Blickwinkel unserer Grundrechte zu sehen, d.h. ich frage mich, wie ein Sachverhalt im Verhältnis zu den Menschenrechten steht. Und so wie ich die Sache sehe (und ein paar andere Rechtsgelehrte auch), verstösst unser Betäubungsmittelgesetz (BetmG) gegen die Grundrechte (persönliche Freiheit, Religionsfreiheit) und die Verfassung. Aus den Menschenrechten folgt, dass der Konsum niemals bestraft werden kann (Selbstschädigung, Ethik) und dass die Natur (Tiere, Pflanzen, Pilze) niemals illegal sein kann.

Hanf-Initiative

Obwohl ich kein Cannabis konsumiere, möchte ich anderen nicht vorschreiben, wie sie mit ihrem Körper (und Geist) umgehen dürfen und ich möchte auch nicht dass der Staat dies tut. Aus diesen und vielen weiteren Gründen bin ich für die Annahme der Hanf-Initiative. ■